

## Gesetzliche Neuregelung ab 01.08.2021

### Mandantenrundschriften zum Thema: Transparenzregister wird zum Vollregister

Mit Beschluss vom 10. Juni 2021 hat der Bundestag den Entwurf des Gesetzes zur europäischen Vernetzung der nationalen Transparenzregister und zur Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie verabschiedet, der Bundesrat in seiner Sitzung am 25.06.2021 nun ebenfalls. Eine vom Innenausschuss empfohlene Anrufung des Vermittlungsausschusses fand nicht die erforderliche absolute Mehrheit. Das Gesetz kann damit dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet werden.

Eine wesentliche Änderung ist die Ausgestaltung des Transparenzregisters als Vollregister. Bisher stellte es lediglich ein sog. Auffangregister dar.

Damit entfällt die bisherige Entbehrlichkeit der Eintragung im Transparenzregister, wenn sich die wirtschaftlich Berechtigten bereits aus anderen Registern, wie bspw. dem Handelsregister, elektronisch entnehmen lassen konnten (sog. Mitteilungsfiktionen nach § 20 (2) GwG i. d. bisherigen Fassung).

Für viele Unternehmen besteht somit Handlungsbedarf.

#### Übersicht:

	<u>Seite</u>
<a href="#">Quickbrief - der schnelle Überblick</a>	2
<a href="#">weitere Informationen</a>	3
<a href="#">Unterstützungsangebot</a>	7

Für Fragen stehen wir Ihnen gern beratend zur Verfügung.

## Transparenzregister wird zum Vollregister – Quickbrief

[zurück zur Übersicht](#)

„Lesedauer ca. 2 Minuten“

### Wer ist betroffen?

- im Transparenzregister eintragungspflichtige Rechtseinheiten und deren wirtschaftlich Berechtigte, die sich bisher auf die Mitteilungsfiktion § 20 (2) GwG i. d. derzeitigen Fassung berufen konnten

### Was ist betroffen?

- Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten

### Was ändert sich?

- nunmehr ist jede, nach § 20 Geldwäschegesetz meldepflichtige Rechtseinheit verpflichtet, die wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister einzutragen. Mitteilungsfiktionen entfallen

### Wann treten die Änderungen in Kraft?

- zum 01.08.2021

#### Übergangsregelungen:

- für AG, SE, KGaA Eintragung bis spätestens 31.03.2022
- für GmbH, UG, u.ä., Genossenschaft, Partnerschaft Eintragung bis 30.06.2022
- für alle anderen Fälle bspw. eingetragene Personengesellschaft Eintragung bis 31.12.2022

### Was bedeutet das für mich?

- Prüfung Eintragungspflicht
- soweit noch nicht geschehen, Ermittlung und Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten
- (allgemeine und erweiterte) Registrierung im Transparenzregister
- Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister bis spätestens zum Ablauf der Übergangsfrist
- bei Veränderungen der wirtschaftlich Berechtigten ist unverzüglich eine Änderungsmeldung einreichen

### Kann die SRS Audit Group mich unterstützen?

Zu unserem Unterstützungsangebot gelangen Sie [hier](#).

## Transparenzregister wird zum Vollregister - *weitere Informationen*

[zurück zur Übersicht](#)

„Lesedauer ca. 5 Minuten“

### Was ist das Transparenzregister?

Ein nationales Register, aus dem sich die wirtschaftlich Berechtigten entnehmen lassen. Es wurde zum 01.10.2017 eingeführt und alle eintragungspflichtigen Rechtseinheiten haben seitdem die Verpflichtung, ihre wirtschaftlich Berechtigten ab diesem Stichtag sowie Änderungen mitzuteilen und eintragen zu lassen.

### Wozu dient das Transparenzregister?

Es soll zur Prävention und Eindämmung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beitragen und gewährleisten, dass die hinter den Rechtseinheiten des Privatrechts stehenden natürlichen Personen identifiziert werden und beherrschende Einflüsse transparent gemacht werden können.

Durch die angestrebte Vernetzung der nationalen Register der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union soll der länderübergreifende Austausch von Informationen ermöglicht werden.

Behörden sollen durch das Register verbessert in die Lage versetzt werden, sich zentral einen Überblick zu Unternehmensstrukturen und den dahinterstehenden natürlichen Personen zu verschaffen.

Das Transparenzregister ist entsprechend im Geldwäschegesetz (GwG) mit angesiedelt.

### Wer kann Einsicht in das Transparenzregister nehmen?

Zur Einsichtnahme sind diverse Behörden (u.a. FIU, BAFA, Finanzämter, BZSt, Zoll) berechtigt. Weiter berechtigt sind die nach GwG sog. Verpflichteten im Rahmen Ihrer Sorgfaltspflichten. Letztlich kann aber auch jedermann Einsicht nehmen, der dem Register darlegen kann, dass er ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme hat.

### Wer ist eintragungspflichtig?

Nunmehr sind alle Rechtseinheiten des Privatrechts sowie Trusts und vergleichbare Rechtsgestaltungen, die ihren Satzungssitz im Inland haben, verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister einzutragen.

Zudem sind ausländische Rechtseinheiten seit Mitte 2020 zur Eintragung verpflichtet, wenn sie im Inland Immobilien erwerben wollen und mit der jetzigen Gesetzesänderung betrifft dies auch Anteilerwerbe i.S. § 1 (3), (3a) GrEStG von Gesellschaften, die über Grundbesitz verfügen. Ausgenommen sind jene Rechtseinheiten, die in ihrem Land bereits in einem dortigen Transparenzregister eingetragen sind und dies belegen. Ohne Legitimation besteht ein Beurkundungsverbot.

## Was galt bisher?

[zurück zur Übersicht](#)

Seit Einführung des Transparenzregisters im Oktober 2017 galten zwar bereits alle genannten Rechtseinheiten als eintragungspflichtig, doch konnten sich nicht wenige darauf berufen, dass sich die wirtschaftlich Berechtigten bereits aus anderen öffentlichen Registern elektronisch entnehmen lassen. Auch waren börsennotierte Unternehmen und ihre Tochtergesellschaften per se von einer Eintragungsverpflichtung ausgenommen. Damit konnten sog. Mitteilungsfiktionen nach § 20 (2) GwG i. d. derzeitigen Fassung in Anspruch genommen werden und eine Eintragung war nicht notwendig.

So waren Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht zur Eintragung verpflichtet, wenn die Gesellschafterliste aus dem Handelsregister elektronisch abrufbar ist.

Bei Vereinen konnten die Informationen aus dem Vereinsregister, bei Genossenschaften aus dem Genossenschaftsregister, bei Partnerschaften aus dem Partnerschaftsregister, entnommen werden, wenn sie elektronisch abrufbar sind.

Auch bei eingetragenen Personengesellschaften ohne Haftungsbeschränkungen (OHG) konnten sich die Informationen aus dem Handelsregister ergeben, wenn sie elektronisch abrufbar sind.

Längere Zeit unklar war hingegen, ob dies auch für Personengesellschaften mit Haftungsbeschränkung (KG, Kapitalgesellschaft & Co. KG) gelten kann. Das Bundesverwaltungsamt hatte dies zumindest für die Fälle, bei denen mehrere Gesellschafter beteiligt sind, verneint. In vielen Fällen liegt entsprechend bereits eine Eintragungspflicht grundsätzlich vor.

Soweit von einer Mitteilungsfiktion kein Gebrauch gemacht werden konnte, sind die Rechtseinheiten bereits seit Oktober 2017 verpflichtet, die wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister einzutragen.

## Wer ist wirtschaftlich Berechtigter?

[zurück zur Übersicht](#)

Wirtschaftlich Berechtigte können nur natürliche Personen sein. Auf die Staatsangehörigkeit und den Wohnsitz kommt es nicht an.

Gem. § 3 (1) GwG ist das die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht oder auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.

Bei Kapital- und Personengesellschaften ist im Regelfall eine natürliche Person als wirtschaftlich berechtigt anzusehen, wenn diese unmittelbar oder mittelbar

- mehr als 25% der Kapitalanteile hält,
- mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Es kann auch mehrere wirtschaftlich Berechtigte geben. Kommt hingegen kein Gesellschafter als wirtschaftlich Berechtigter in Betracht, so ist die Geschäftsführung als fiktiv wirtschaftlich Berechtigter anzusehen.

Bei Vereinen sind wirtschaftlich Berechtigte in der Regel die Vorstandsmitglieder.

Bei Stiftungen sind wirtschaftlich Berechtigte in aller Regel die Vorstandsmitglieder und die Begünstigten.

Auch durch Treuhand-, Pool- oder Stimmrechtsvereinbarungen kann, je nach Ausgestaltung, eine Kontrollausübung begründet sein.

Bei Beteiligungsketten muss geprüft werden, welche natürliche Person an der Beteiligungsspitze wirtschaftlich Berechtigter ist. Das kann bei umfangreichen Strukturen mit einem nicht zu unterschätzenden Aufwand verbunden sein.

## Was ist zu melden?

Die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten sind zu melden. Diese umfassen in der Regel

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Wohnort
- Staatsangehörigkeit (neu: bei mehreren Staatsangehörigkeiten sind nun alle zu erfassen)
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses (bei Kapitalgesellschaften bspw. Anteilseigner und %-Angabe)

## Wann ist zu melden?

[zurück zur Übersicht](#)

Der Gesetzgeber hat für die Rechtseinheiten, die durch die gesetzliche Änderung zum 01.08.2021 erstmalig mit einer Eintragungspflicht konfrontiert sind, Übergangsfristen für die Erstmeldung vorgesehen.

Für **AG, SE, KGaA** hat die Eintragung **bis spätestens 31.03.2022** zu erfolgen.

Für **Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Partnerschaften** hat die Eintragung **bis spätestens 30.06.2022** zu erfolgen.

Für **alle anderen Fälle**, wie bspw. bei eingetragenen Personengesellschaften, hat die Eintragung **bis spätestens 31.12.2022** zu erfolgen.

Dabei sind die wirtschaftlich Berechtigten im Zeitpunkt der Erstmeldung eintragen zu lassen.

Jede Veränderung bei den wirtschaftlich Berechtigten hat dann unverzüglich und als Folgeeintragung zu erfolgen.

## Wie erfolgt die Meldung?

Im ersten Schritt ist eine Registrierung in Form einer allgemeinen und anschließend einer erweiterten Registrierung beim Transparenzregister notwendig unter

[www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de).

Im zweiten Schritt erfolgt dann die Erfassung und Übermittlung der wirtschaftlich Berechtigten für die Rechtseinheit.

Mehr rund um das Thema Transparenzregister finden Sie auf dieser Internetseite.

## Was ist, wenn keine oder unrichtige Eintragungen zum Transparenzregister erfolgen?

Verstöße gegen die Meldepflicht stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) als zuständige Verwaltungsbehörde verfolgt und sanktioniert werden können.

Die Sanktionen bestehen in der Regel in der Festsetzung eines Bußgeldes. Dieses wird vom BVA durch mehrere Multiplikatoren ermittelt und kann bis zu 100.000 EUR betragen. In schwerwiegenden und wiederholten Fällen kann sich das Bußgeld auf bis zu 1 Mio EUR erhöhen. Zudem erfolgt auf der Internetseite des BVA eine namentliche Veröffentlichung der Rechtseinheiten unter Angabe der Art des Verstoßes.

## Wie können wir Sie unterstützen?

[zurück zur Übersicht](#)

Gern übernehmen wir für Sie in Ihrem Auftrag die Eintragungen in das Transparenzregister und unterstützen Sie bei der Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten.

Jede Eintragung wird mit 150,00 EUR netto zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer berechnet.

Voraussetzung für die Eintragung für Sie ist, dass uns alle notwendigen Unterlagen und die Ermittlung zur Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten vollständig und nachvollziehbar eingereicht werden.

Der Meldung an das Transparenzregister wird eine Bestätigung von Ihnen beigefügt, dass die Einreichung in Ihrem Auftrag und nach Ihren Angaben erfolgt.

Soweit wir Sie bei der Ermittlung und Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten unterstützen dürfen, wird diese Tätigkeit nach Zeitaufwand berechnet. Die Zeitgebühr beträgt 80,00 EUR netto zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer je angefangene halbe Stunde.

Sprechen Sie uns hierzu gern an.